



## Infoblatt

# BOOTSVERMIETUNG

Vermietung von Segelbooten

Yachtcharter

Bootseinstellung

Hausboote

# BOOTSVERMIETUNG

Die **gewerbliche Vermietung von Booten** stellt ein freies Gewerbe dar. Dies erfordert lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

**Gewerbebehörde** ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Befinden sich die **Boote im Ausland** ist für die gewerbliche Bootsvermietung, die für den Firmensitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Gewerbebehörde, unabhängig davon, wo sich die Boote befinden.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Bootsvermieter aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der **Wirtschaftskammer**.

## BEGRIFFSDEFINITION

Unter dem erweiterten Begriff der Bootsvermietung zählt unter anderem:

- Vermietung von Segelbooten
- Vermietung von Ruderbooten
- Vermietung von Hausbooten
- Vermietung von Yachten
- Yachtcharter

Folgender Gewerbewortlaut ist auf der bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe vorgesehen: „**Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge**“. Eine Präzisierung durch einen Zusatz in Klammer, zB: (Bootverleih) ist möglich.

Entscheidend für den Standort der Gewerbeberechtigung ist der Ort, an welchem der Vertragsabschluss stattfindet, also das Rechtsgeschäft über die Bootsvermietung bzw. Bootscharter erfolgt.

# TÄTIGKEITSUMFANG

Grundsätzlich wird die Bootsvermietung je nach **Betriebsstandort** eingeteilt:

- **Bootsvermietung an einem Binnengewässer**

Vermietung von Booten aller Art, einschließlich der Bootseinstellung

Für die Ausübung der Bootsvermietung kommen alle öffentlichen fließenden Gewässer, sowie alle öffentlichen Gewässer und Privatgewässer nach dem Schifffahrtsgesetz in Frage.

Hier handelt es sich um Betriebsanlagen, in welchem die Boote angelegt sind (Stege, Hebekräne etc.), bzw. die Boote eingestellt sind (Bootsgaragen).

Die Betriebsanlagen erfordern eine Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie nach den Bestimmungen der Seen- und Flussschifffahrtsverordnung.

- **Bootsvermietung im Ausland**

Die Gewerbeberechtigung berechtigt zur gewerblichen Vermietung von Booten in der jeweiligen Kategorie, einschließlich der Nebenleistungen. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass die Yachten in ausländischen Häfen liegen, die Vermietung aber aus dem Inland erfolgt.

Da im **Inland** das **Rechtsgeschäft** (Werk- und Mietvertrag) zustande kommt, bzw. abgewickelt wird, stellt dies auch die Grundlage der Anwendung der Österreichischen Gewerbeordnung dar.

Dennoch kommt bei der unmittelbaren Ausübung der Vercharterung von Booten, welche in **ausländischen Häfen** liegen und im Ausland eingesetzt werden, das Recht des jeweiligen Landes zur Anwendung. Ob es sich um Fragen der **Bedienung des Bootes** (Qualifikation des Schiffsführers, Skippers etc.), **zollrechtliche Angelegenheiten** oder um **verkehrsrechtliche Fragen** handelt, wird die jeweilige ausländische Rechtslage zu erkunden sein.

Spezielle **Länderinformationen** können unter folgender Homepage der Außenwirtschaft der WKO eingesehen werden: [www.wko.at/aussenwirtschaft](http://www.wko.at/aussenwirtschaft) .

**Steuerliche Besonderheit:** Da die Leistungserbringung bei Yachtcharter im Regelfall im Ausland erfolgt, sind die dafür von der Agentur dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte nicht umsatzsteuerbar, wenn es sich um Länder außerhalb des EU-Raumes handelt.

## WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE

Bei der Vermietung von Yachten oder bei der Vermittlung von Yachtcharter kann es sehr bald zu einem **Überschreiten der Gewerbeberechtigung** kommen. Nämlich dann wenn weitere Leistungen, die der Reisebürobranche vorbehalten sind, dem Yachtprogramm beigelegt werden.

Es darf daher keine komplette Yachtreise vermittelt oder veranstaltet werden, so darf zB auch keine Anreise oder Transferleistungen angeboten werden. Es dürfen in organisierter Form Verpflegung, Unterkunft sowie touristischer Dienstleistungen nicht in das Angebot inkludiert oder mitverkauft werden.

Auch die Reiseroute muss im Wesentlichen dem Mieter der Yacht vorbehalten sein. Die Beistellung eines fachkundigen Schiffführers ist hingegen möglich. Weitere Informationen siehe **Infoblatt Reisebüro**.

## GASTRONOMIE

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie.

## ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

Das Organisieren von Veranstaltungen für die eigene Veranstaltung ist grundsätzlich möglich, soweit es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch im untergeordneten Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeitbetriebe erhältlich), worin auch auf diverse Abgrenzungsfragen eingegangen wird.

## VERANSTALTUNGEN - DURCHFÜHREN

Veranstalter ist jene Person, die Veranstaltungen durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt, oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Für eine Veranstaltung ist entweder eine Veranstaltungsbewilligung vom Amt der jeweiligen Landesregierung, Abteilung Veranstaltungsreferat zu beantragen, oder eine Anmeldung (bei kleineren lokalen Veranstaltungen) bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes notwendig.

Weitere Informationen: Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

## GEWERBEANMELDUNG

---

### Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
  - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

# UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

---

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

## GESETZESTEXTE

---

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Schifffahrtsgesetz BGBl I Nr 62/1997
- Schiffsausrüstungsverordnung BGBl II Nr 139/1999
- Schiffsführerverordnung BGBl 258/1997
- Seen - und Flussverkehrsordnung BGBl 42/1990 i. d. g. F.
- Anforderungen an Sportboote BGBl II Nr 276/2004 i.d.g.F.
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung BGBl II Nr 248/2005

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

## NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
Berufsgruppe Bootsvermietung  
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
  
Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer  
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.  
  
T 02742/851-19621, 19622  
F 02742/851-19629  
E [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)  
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>
  
- **Gründerservice - Erstberatung**  
Bezirksstellen der WKNÖ
  
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**  
Betriebswirtschaft und Management  
T 02742/851-16801  
F 02742/851-16899  
E [uns.bwm@wknoe.at](mailto:uns.bwm@wknoe.at)  
  
Technologie- und Innovationspartner  
T 02742/851-16500  
F 02742/851-16599  
E [tip@wknoe.at](mailto:tip@wknoe.at)  
  
Ökologische Betriebsberatung  
T 02742/851-16910  
F 02742/851-16899  
E [uns.oeko@wknoe.at](mailto:uns.oeko@wknoe.at)
  
- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**  
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung  
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.  
  
T 02742/851-16301  
F 02742/851-16399  
E [uti@wknoe.at](mailto:uti@wknoe.at)



- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**  
T 02742/31 10 60  
F 02742/31 10 62  
W [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)
  
- **Abteilung für Veranstaltungsangelegenheiten, IVW7**  
NÖ Landesregierung  
T 02742/9005-13277  
F 02742/9005-13650  
E [post.ivw7@noel.gv.at](mailto:post.ivw7@noel.gv.at)

**FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!**